

# Allgemeine

# Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Sanitätswachdiensten durch  
den DRK-Ortsverein Nordheim



# Impressum

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Sanitätswachdiensten durch den DRK Ortsverein Nordheim**

## **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Heilbronn e.V.  
Ortsverein Nordheim  
74226 Nordheim, Brackenheimer Str. 49

## **Verfasser**

Michael Scherb

**gültig ab** 19. Februar 2023

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum als Schreibweise gebraucht. Selbstverständlich sind alle Geschlechteridentitäten damit gleichermaßen angesprochen.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... 3

Vorbemerkung ..... 4

1. Allgemeines, Geltungsbereich ..... 5

2. Umfang der Dienstleistung ..... 6

3. Verfahren zur Anforderung eines Sanitätsdienstes, Vertrag ..... 7

4. Operative Durchführung des Dienstes ..... 9

5. (Teilweiser) Ausfall der Veranstaltung, Änderungen, Abbruch ..... 10

6. Kostenregelung ..... 11

7. Haftung ..... 13

8. Schlussbestimmungen ..... 14

Anlage: Kostenverzeichnis ..... 16

## Vorbemerkung

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.

Sie unterscheidet dabei nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringenden Fällen den Vorrang zu geben.

Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit verfolgt auch der DRK-Ortsverein Nordheim diese Grundsätze auf örtlicher, regionaler und bei Bedarf auch überregionaler Ebene. Er hält dafür Einsatzfahrzeuge, medizinisches Material und weitere Ausrüstung in dauernder Einsatzbereitschaft vor. Sämtliche Helfenden des DRK-Ortsvereins Nordheim verrichten ihre Tätigkeit dabei ehrenamtlich.

Die Finanzierung der vorgeschriebenen Ausbildung und Ausstattung der Helfenden mit persönlicher Dienst- und Schutzkleidung sowie die laufenden Kosten für den Unterhalt der Einsatzfahrzeuge und des Equipments muss der DRK-Ortsverein Nordheim zu einem bedeutenden Teil aus seinen eigenen Vereinsmitteln aufbringen.

Seine Leistungen zur sanitätsdienstlichen Absicherung von Veranstaltungen werden deshalb den jeweils Auftraggebenden in Form von Aufwandsentschädigungen und Materialkosten berechnet, um einen Teil dieser Kosten zu decken. Dem DRK-Ortsverein Nordheim ist es dabei sowohl von seinem Selbstverständnis als auch aus rechtlichen Gründen als gemeinnütziger Einrichtung verboten, Gewinn zu erwirtschaften. Die Einnahmen durch das Angebot sanitätsdienstlicher Absicherungen fließen vollständig in die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks des Deutschen Roten Kreuzes und in die Deckung der laufenden Kosten.

Welche Regelungen für die Durchführung von sanitätsdienstlichen Absicherungen zwischen Auftraggebenden und dem DRK Ortsverein Nordheim gelten, ist in den nachfolgenden Durchführungsbedingungen festgelegt.

# 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden: Bedingungen) regeln das Verhältnis zwischen dem Deutschen Rotes Kreuz Ortsverein Nordheim im DRK-Kreisverband Heilbronn e.V. (im Folgenden: DRK oder DRK Ortsverein) und den jeweils auftraggebenden Vertragsparteien (im Folgenden: Veranstalter) bei der Durchführung von Sanitätswachdiensten als medizinische Sicherheitsdienste (im Folgenden: SanWD, Sanitätsdienst oder Wachdienst). Die sanitätsdienstlichen Leistungen des DRK-Ortsvereins erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Regelungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil zur Durchführung von Sanitätswachdiensten zwischen dem DRK-Ortsverein und dem Veranstalter und gelten als solche für alle Vertragsparteien verbindlich. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren. Als für die Schriftform ausreichend gilt auch eine Kommunikation per E-Mail.
- 1.3. Für die Vorbereitung und Leistung des Sanitätsdienstes werden dem Veranstalter durch den DRK-Ortsverein nach Maßgabe von Abschnitt 6 dieser Bedingungen und der zugehörigen Anlage Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.4. Ein Leih- Pacht- oder Mietverhältnis gleich welcher Art zwischen dem DRK-Ortsverein und dem Veranstalter besteht nicht, außer wenn ein solches ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5. Grundsätzlich hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass ein angefragter Sanitätsdienst vom DRK-Ortsverein auch geleistet wird. Die Dienstleistung ist unter anderem abhängig davon, ob sich für den Termin ausreichend geeignete freiwillige Kräfte finden.
- 1.6. Einsatzkräfte, Ausrüstung und Fahrzeuge des DRK-Ortsvereins sind darüber hinaus Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Stellen und Behörden alarmiert werden. Der Veranstalter willigt ein, dass der DRK-Ortsverein die eingesetzte Ausrüstung, Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge und sonstigen Einsatzmittel im Falle eines Alarms sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abzieht und stellt den DRK-Ortsverein von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen (auch gegenüber Dritten) frei.

## 2. Umfang der Dienstleistung

2.1. Der DRK-Ortsverein bietet ausschließlich die Durchführung eines Sanitätsdienstes an. Gemäß der Definition der Rahmenleitlinie zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten des Deutschen Roten Kreuzes beinhaltet dieser

- lebensrettende Sofortmaßnahmen,
- Erste Hilfe,
- notfallmedizinische Hilfeleistungen im Rahmen der jeweils vorhandenen medizinischen Qualifikation und rechtlichen Gegebenheiten bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes,
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung sowie
- Logistikleistungen zur Erfüllung des Sanitätswachdienstes.

2.2. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt der DRK-Ortsverein die vom Veranstalter angeforderte und mit diesem vereinbarte Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen einschließlich Leitungs- und Führungskräften mit der erforderlichen medizinischen und technischen Ausrüstung, sowie die mit dem Veranstalter vereinbarten Einrichtungen und Fahrzeuge zur Verfügung. Der DRK-Ortsverein kann sich dabei anderer Gliederungen des DRK sowie anderer Hilfsorganisationen und qualifiziertem externen Personal als Erfüllungsgehilfen bedienen.

2.3. Die Durchführung ärztlicher Leistungen ist nur dann im Leistungsumfang enthalten, wenn dies im Dienstvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

2.4. Der DRK-Ortsverein ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle, Veranstaltungssteuerung, ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten).

2.5. Die rettungsdienstliche Versorgung im Sinne des Rettungsdienstgesetzes für Baden-Württemberg erfolgt durch den Regelrettungsdienst und ist nicht Teil des Leistungsumfangs des Sanitätsdienstes. Hierfür erheben die zuständigen Stellen ggf. gesondert Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz. Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus oder zu ärztlicher Behandlung außerhalb von ggf. im Rahmen des Sanitätsdienstes vereinbarter ärztlicher Tätigkeit ist nicht im Leistungsumfang des Sanitätsdienstes enthalten. Sofern auf Grund der Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes und der tatsächlichen Verfügbarkeit die Möglichkeit eines Krankentransports durch den DRK-Ortsverein besteht, erfolgt dessen Durchführung und Abrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern als eigenständige Leistung außerhalb des Sanitätsdienstes.

2.6. Die Helfenden sind während des Sanitätsdienstes über den DRK Ortsverein Unfall- und Haftpflichtversichert. Weitergehende Versicherungen bestehen nicht.

- 2.7. Die Durchführung einer Risiko- und Gefahrenanalyse für die angefragte Veranstaltung einschließlich einer Analyse zu erforderlicher Ausstattung, Qualifikation und sonstigem Umfang des medizinischen Sicherheitsdienstes ist grundsätzlich **nicht** im Leistungsumfang des DRK-Ortsvereins zur Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes enthalten, sondern obliegt im Verhältnis zwischen DRK-Ortsverein und Veranstalter ausschließlich dem Veranstalter selbst. Der Veranstalter hat die bei der von ihm geplanten Veranstaltung zu erwartenden Risiken und Gefährdungen sowie den erforderlichen Umfang der sanitätsdienstlichen Absicherung selbst zu ermitteln oder ermitteln zu lassen (z.B. durch Sicherheitsingenieure, externe Berater oder Leitende Notärzte) und das Ergebnis dieser Analyse dem DRK-Ortsverein mitzuteilen. Auf Wunsch des Veranstalters kann der DRK-Ortsverein bei einfach gelagerten Dienstleistungen die Bemessung des voraussichtlich erforderlichen Personals und Materials gegen Kostenerstattung selbst vornehmen.
- 2.8. Die Mindestbesetzung eines Sanitätswachdienstes beträgt zwei Helfende und in der Regel ein Einsatzfahrzeug. -

### 3. Verfahren zur Anforderung eines Sanitätsdienstes, Vertrag

- 3.1. Die Durchführung eines Sanitätsdienstes muss durch den Veranstalter spätestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung beim DRK-Ortsverein (vorzugsweise per E-Mail an die auf der Rückseite genannte E-Mail-Adresse) angefordert werden.
- 3.2. Anforderungen mit kürzerer Frist werden ebenfalls bearbeitet. Der DRK-Ortsverein behält sich in diesen Fällen vor, eine zusätzliche Pauschale für erhöhten Organisationsaufwand gemäß Abschnitt 6 zu berechnen. Durch den verkürzten Planungszeitraum eventuell entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Veranstalters. Insbesondere besteht dann das Risiko, zum angeforderten Zeitpunkt nicht ausreichend geeignetes Personal oder Material zur Verfügung zu haben.
- 3.3. Die Anforderung muss folgende Mindestangaben enthalten:
- Name und Kontaktdaten des Veranstalters und einer Ansprechperson
  - Angaben zur Veranstaltung
    - Ort, Datum, Bezeichnung und Art der Veranstaltung
    - Zugelassene Höchstzahl und erwartete Anzahl an Besuchenden und Teilnehmenden
  - Angaben zu der angeforderten Dienstleistung
    - Geplante Dienstzeiten
    - Sofern bereits bekannt: Anzahl und Qualifikation der benötigten Helfenden und Angaben zum benötigten Material

- Angaben darüber, ob und ggf. welche besonderen Gefährdungen vorliegen
- Teilnahme prominenter Personen mit erhöhter Sicherheitsstufe
- Angaben darüber, ob und ggf. welche behördlichen oder vereins- / verbandsseitigen Auflagen für die Veranstaltung gemacht wurden
- Eine Aussage, ob für die Helfenden während des Dienstes Verpflegung gestellt wird (alternativ wird vom DRK-Ortsverein eine Verpflegungspauschale nach der Kostenregelung im Anhang abgerechnet)
- Verbindliche Rechnungsanschrift

3.4. Zur weiteren Planung des Dienstes und zur Klärung ggf. offener Fragen muss bei Bedarf die Möglichkeit einer rechtzeitigen Vorbesprechung zwischen DRK-Ortsverein und Veranstalter gegeben sein.

3.5. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage der Angaben aus Ziffer 3.3 eine Aufstellung des veranschlagten Personals und Materials zur Vertragsanbahnung (invitatio ad offerendum). Der Vertragsschluss erfolgt erst nach Bestätigung der Aufstellung Seitens des Veranstalters (=Vertragsangebot) und anschließende ausdrückliche schriftliche Auftragsannahme durch den DRK-Ortsverein in Papierform oder per E-Mail.

3.6. Ohne schriftliche Auftragsannahme durch den DRK-Ortsverein gelten die Anfrage eines Sanitätsdienstes als nicht angenommen und der Vertrag als nicht zu Stande gekommen.

3.7. Der DRK-Ortsverein bedient sich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung fast ausschließlich ehrenamtlicher Einsatzkräfte. Steht aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. durch Krankheit oder aus anderer unvorhergesehener Verhinderung) nicht ausreichend qualifiziertes Personal oder Material zur Verfügung und kann der DRK-Ortsverein bis zum vereinbarten Beginn der Dienstleistung keinen qualifizierten Ersatz organisieren, kann der DRK Ortsverein vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter wird in diesem Fall von der Gegenleistungspflicht befreit und stellt seinerseits den DRK-Ortsverein von allen daraus resultierenden Ansprüchen einschließlich Ansprüchen Dritter frei.

## 4. Operative Durchführung des Dienstes

### **Beschaffenheit der Dienstörtlichkeit, Flucht- und Rettungswege, Zutritt, besondere Gefahren**

- 4.1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den Helfenden des DRK-Ortsvereins vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gestellt wird und die Helfenden des DRK Ortsvereins jederzeit in Verbindung mit einer entscheidungsbefugten Person des Veranstalters treten können.
- 4.2. Innerhalb von Gebäuden stellt der Veranstalter einen zum Aufenthalt der Helfenden des DRK-Ortsverein ausreichend dimensionierten Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- 4.3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend viele und große Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge und ggf. Zelt(e) des DRK-Ortsvereins auf Basis der an ihn im Angebot übermittelten Informationen vorgehalten werden. Die Stellplätze müssen jederzeit für eine freie An- und Abfahrt sowie für einen Zustieg in und die Materialentnahme aus den jeweiligen Einsatzfahrzeugen oder Zelt(en) von mindestens drei Seiten geeignet sein.
- 4.4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Helfenden des DRK-Ortsvereins der Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung zu ermöglichen.
- 4.5. Für nachrückende bzw. nachgeforderte Einsatzfahrzeuge des Sanitätsdienstes, des Rettungsdienstes und gegebenenfalls auch weiterer Helfer des DRK Ortsvereins ist durch den Veranstalter eine freie An- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände und zum Standort des Sanitätsdienstes zu jeder Zeit zu ermöglichen.
- 4.6. Der Veranstalter ist verpflichtet,
  - a. alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen des Veranstaltungskonzepts und sicherheitsrelevante Erkenntnisse – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – unverzüglich der ihm gegenüber benannten Ansprechperson des Sanitätsdienstes mitzuteilen.
  - b. die Helfenden des DRK Ortsvereins auf besondere Gefahren im Veranstaltungsverlauf hinzuweisen (z.B. offenes Feuer, Stuntshows, Verwendung von Pyrotechnik) und bei Veranstaltungen mit festgelegtem Programm einen aktuellen zeitlichen Ablauf der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen sowie
  - c. die Tätigkeit des Sanitätsdienstes und dessen Einsatzmittel und Geräte in geeigneter Form abzusichern (z.B. Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Einrichtungen des Sanitätsdienstes; Schutz des Personals vor Übergriffen).

### **Reguläres Ende des Sanitätsdienstes**

- 4.7. Die Pflicht des DRK-Ortsvereins zur Leistungserbringung endet zu der vertraglich vereinbarten Uhrzeit.
- 4.8. Ein vorzeitiges, d.h. ein vor der vertraglich vereinbarten Zeit liegendes reguläres Ende des Sanitätsdienstes kann durch einseitige Erklärung des Veranstalters gegenüber der verantwortlichen Führungskraft des Sanitätsdienstes vor Ort ausgesprochen werden.
- 4.9. Verzögert sich das Ende der Veranstaltung gleich aus welchen Gründen – auch aus solchen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat – über die vertraglich vereinbarte Uhrzeit hinaus, besteht für den DRK-Ortsverein über das vertraglich vereinbarte Ende hinaus keine weitere Pflicht zur Dienstleistung. Der DRK-Ortsverein kann die Dienstleistung jedoch unter Fortgeltung der Bedingungen und Regelungen des ursprünglich geschlossenen Vertrags auf freiwilliger Basis fortsetzen (freiwillige Mehrarbeit). Ein Anspruch des Veranstalters hierauf besteht nicht. Eine auf Basis dieser Regelung durch den DRK-Ortsverein freiwillig fortgesetzte Dienstleistung kann durch diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die über das ursprünglich vereinbarte Ende hinaus geleisteten Dienstzeiten werden dem Veranstalter mit einem Aufschlag entsprechend des Kostenverzeichnisses zu Abschnitt 6 berechnet.
- 4.10. Am Ende des Sanitätsdienstes meldet sich die verantwortliche Führungskraft des DRK-Ortsvereins bei der Ansprechperson des Veranstalters ab und dokumentiert die Uhrzeit des Dienstendes.

## **5. (Teilweiser) Ausfall der Veranstaltung, Änderungen, Abbruch**

- 5.1. Als Ausfall im Sinne dieser Bedingungen gilt sowohl die gänzliche Absage der Veranstaltung vor Beginn ebenso wie die Verschiebung eines Veranstaltungstages vor dessen Beginn auf einen anderen Tag (auch wenn es sich dabei um einen Tag in einer Serie handelt). Als teilweiser Ausfall im Sinne dieser Bedingungen gelten die Absage oder die Verschiebung eines Teils der Veranstaltung auf einen anderen Tag.
- 5.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Ausfall, teilweisen Ausfall und Änderungen bezüglich der Uhrzeiten der geplanten Veranstaltung sowie eine Absage des Sanitätsdienstes aus sonstigen Gründen dem DRK-Ortsverein zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

- 5.3. Kann der DRK Ortsverein Nordheim eine zugesagte Dienstleistung kurzfristig nicht erbringen (beispielsweise durch unvorhergesehenen Personal- oder Materialausfall), teilt er dies dem Veranstalter zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.
- 5.4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, der Schriftform. Als Schriftform ist eine Bestätigung per E-Mail ausreichend.
- 5.5. Bricht der Veranstalter eine begonnene Veranstaltung vor dem vertraglich vereinbarten Dienstende ganz oder teilweise ab, endet für den DRK-Ortsverein zeitgleich mit dem Veranstaltungsabbruch durch den Veranstalter automatisch auch die vertraglich vereinbarte Pflicht zur Dienstleistung für den entfallenden Teil. Einer separaten schriftlichen oder mündlichen Erklärung des Veranstalters gegenüber der verantwortlichen Führungskraft des Sanitätsdienstes bedarf es in diesem Fall abweichend von Ziff. 5.4 nicht.
- 5.6. Besteht während des Sanitätsdienstes eine nicht bereits bei Vertragsschluss bekannte Gefährdung für die Gesundheit, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Sachwerte der Helfenden des DRK-Ortsvereins oder, falls zutreffend des DRK-Ortsvereins selbst, oder ist eine solche Gefährdung hinreichend konkret zu befürchten, ist der DRK-Ortsverein berechtigt, die Leistungserbringung unabhängig von einem eventuellen Verschulden des Veranstalters unverzüglich zu beenden, wenn der Veranstalter die (befürchtete) Gefährdung nicht in geeigneter Weise abwehren kann.
- 5.7. Besteht nach Einschätzung der verantwortlichen Leitung des Sanitätsdienstes auf Grund der tatsächlichen oder zu erwartenden Gegebenheiten vor Ort die Gefahr einer sanitätsdienstlichen Unterversorgung, können vom DRK-Ortsverein weiteres Personal, Material und sonstige Ressourcen nachgefordert und mit den Kostensätzen nach Abschnitt 6 zuzüglich der dort genannten Aufschläge berechnet werden. Lehnt der Veranstalter die Nachführung der vorgeschlagenen Ressourcen ab oder können die nachgeforderten Ressourcen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden, stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein von allen daraus entstehenden Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter) frei.

## 6. Kostenregelung

- 6.1. Die Planung und Durchführung eines Sanitätsdienstes durch den DRK-Ortsverein einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfolgt gegen Kostenersatz, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2. Die Kosten für
  - a. Einsatzkräfte sowie

b. Fahrzeuge, Zelte und sonstige Einsatzmittel

werden pauschal als Stunden- oder Tagessätze abgerechnet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Höhe der Pauschalen bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage. In den Pauschalsätzen ist der übliche Verbrauch von einfachem Verbrauchsmaterial von geringem Einzelwert (z.B. Verbandmaterial, Spritzen, Kanülen, Einweg-Kühlpacks) bereits enthalten.

- 6.3. Materialverbrauch,-verlust und -reinigung, die über das übliche Maß hinausgehen, sowie der Verbrauch von Materialien mit nicht geringem Einzelwert werden nach Verwendungsnachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.
- 6.4. Maßgeblicher Zeitraum für die Abrechnung auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen ist der vertraglich vereinbarte Beginn und das vertraglich vereinbarte Ende der Dienstleistung sowie im Falle einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Endzeit der Zeitraum bis zum tatsächlichen Ende der Dienstleistung (vgl. Ziff. 4.9 dieser Bedingungen). Die Abrechnung erfolgt halbstündlich; angefangene halbe Stunden werden aufgerundet. Tritt zwischen Beginn und Ende eines Dienstes der Tageswechsel ein, so werden Tagespauschalen nur einmalig berechnet, sofern die gesamte Einsatzdauer des betreffenden Dienstes 12 Stunden nicht überschreitet.
- 6.5. Fällt freiwillige Mehrarbeit über das ursprünglich vereinbarte Dienstende hinaus an (vgl. Ziffer 4.9 dieser Bedingungen), werden für die zusätzlich geleistete Dienstzeit bis zum tatsächlichen Dienstende die vorgenannten Pauschalsätze zuzüglich eines Aufschlags von 50 Prozent berechnet. Tagespauschalen bleiben davon unberührt.
- 6.6. In besonders gelagerten Einzelfällen kann als Ausnahme von den vorgenannten Regelungen ein Pauschalpreis vereinbart oder durch den DRK-Ortsverein auf die Erhebung von Kostenersatz verzichtet werden.
- 6.7. Bei einer Alarmierung der Einsatzkräfte zur öffentlichen Gefahrenabwehr im Sinne von Ziffer 1.6 dieser Bedingungen entfällt für den Veranstalter die Vergütungspflicht für denjenigen Teil der Dienstleistung, der vom DRK-Ortsverein nicht erbracht wird. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den Regelungen dieses Abschnitts zu vergüten.
- 6.8. Für Sanitätsdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angefragt werden, wird – sofern die Dienstleistung durch den DRK-Ortsverein zu Stande kommt – auf Grund des erhöhten Organisationsaufwands ein Aufschlag von 50 Prozent zu den Pauschalsätzen nach Ziff. 6.2 ff. berechnet, bei weniger als 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn beträgt der Aufschlag 100 Prozent.
- 6.9. Erfordert die Vorbereitung und Organisation des Dienstes einen erhöhten Vor- oder Nachbereitungsaufwand (z.B. aufwändige Planungen oder Begehungen, Beschaffung von Sondereinsatzmitteln oder ähnlicher Aufwand), kann hierfür eine Aufwandspauschale nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage erhoben werden.

- 6.10. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen.
- 6.11. Wird der Sanitätsdienst vom Veranstalter kurzfristig abgesagt, vorzeitig beendet oder erfolgt ein Abbruch der Veranstaltung, so ist der Veranstalter verpflichtet
- a. zur Erstattung von 50 Prozent der vereinbarten Kosten bei einer Absage (Ziff. 5.1) von weniger als 14 Tagen vor der Veranstaltung
  - b. zur Erstattung von 75 Prozent der vereinbarten Kosten bei einer Absage (Ziff. 5.1) von weniger als 7 Tagen vor der Veranstaltung sowie
  - c. bei einer vorzeitigen Beendigung (Ziff. 4.8), bei einem Abbruch der Veranstaltung (Ziff. 5.5) oder bei einer Beendigung der Dienstleistung nach Ziffer 5.6 zur Erstattung von 100 Prozent der vereinbarten Kosten.
- 6.12. Sanitätsdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die umsatzsteuerlichen Regelungen ändern, bleibt es dem DRK-Ortsverein vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.
- 6.13. In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine Mahngebühr nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage zu diesem Abschnitt erhoben.

## 7. Haftung

- 7.1. Der DRK-Ortsverein haftet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Er übernimmt darüber hinaus auch bei Zusage der Übernahme beantragter Sanitätsdienste regelmäßig keine haftungsrechtlich relevante Garantie für die tatsächliche Durchführung des Dienstes (siehe hierzu insbesondere auch Ziff. 1.5 und 1.6).
- 7.2. Haftungsansprüche des Veranstalters oder Dritter gegenüber dem DRK-Ortsverein sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; insbesondere haftet der DRK Ortsverein dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Einsatzkräfte des DRK Ortsvereins einschließlich der Erfüllungsgehilfen in Ausübung der vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein und die von ihm eingesetzten Kräfte von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.3. Der DRK-Ortsverein haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### 7.4. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein im Fall

- a. einer Alarmierung der Einsatzkräfte und Einsatzmittel des DRK-Ortsvereins zu Tätigkeiten der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr nach Ziffer 1.6 einschließlich der Alarmierung zur Hilfeleistung bei Notfällen im Umfeld der Veranstaltung sowie bei
- b. einem Abbruch der Dienstleistung des DRK-Ortsvereins auf Grund einer Gefährdung der Einsatzkräfte nach Ziffer 5.6 und
- c. einer sanitätsdienstlichen Unterversorgung nach Ziff. 5.7 dieser Bedingungen

von allen Haftungsansprüchen und Ansprüchen Dritter frei, welche durch die ganz oder teilweise Nichterbringung der jeweils betreffenden Dienstleistung durch den DRK-Ortsverein entstehen.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtigte Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlicher Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.
- 8.2. Auf § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird hingewiesen.
- 8.3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Heilbronn.

[www.drk-Nordheim.de](http://www.drk-Nordheim.de)

**Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Heilbronn e.V.**

**Ortsverein Nordheim**  
74211 Nordheim, Brackensteiner Str. 49

[drk-ov-nordheim@t-online.de](mailto:drk-ov-nordheim@t-online.de)

# Anlage: Kostenverzeichnis



Zwischen den Stundensätzen für ehrenamtliches und für hauptamtliches Personal liegen Unterschiede. Diese sind ausschließlich darin begründet, dass für hauptamtliches Personal zusätzliche Personal- und Personalnebenkosten (z.B. Sozialabgaben etc.) anfallen.

## 1. Pauschalsätze für Personal (ehrenamtlich)

Qualifikation	Abkürzung	Euro / Stunde
Leitend. Notarzt / Notärztin	LNA	85,00 €
Notarzt / Notärztin	NA	60,00 €
Organisator. Einsatzleitung	OrgEL	60,00 €
Kreisbereitschaftsleitung	KBL	45,00 €
Einsatzabschnittsleitung / Verbandführung	EAL / VF	30,00 €
Einsatzabschnittsleitung / Zugführung	EAL / ZF	25,00 €
Gruppenführung / Zeltleitung	GF/ZL	16,00 €
Helfende*r in Sonderfunktion	I&K / GF / TeSi	12,50 €
Notfallsanitäter*in	NFS	25,00 €
Rettungsassistent*in	RA	25,00 €
Rettungssanitäter*in	RS	15,50 €
Rettungshelfer*in	RH	15,50 €
Sanitätshelfer*in	SanH	12,50 €

## 2. Pauschalsätze für Personal (hauptamtlich)

Qualifikation	Abkürzung	Euro / Stunde
Leitend. Notarzt / Notärztin	LNA	85,00 €
Notarzt / Notärztin	NA	60,00 €
Organisator. Einsatzleitung	OrgEL (HA)	60,00 €
Einsatzabschnittsleitung	EAL (HA)	50,00 €
Notfallsanitäter*in	NFS (HA)	50,00 €
Rettungsassistent*in	RA (HA)	50,00 €
Rettungssanitäter	RS	30,00 €
Rettungshelfer	RH	30,00 €

### 3. Pauschalsätze für Fahrzeuge, Geräte, Sanitätsstationen / Unfallhilfsstellen und sonstiges Material

Bezeichnung	Abkürzung	Euro / Tag
Einsatzleitwagen	ELW	200,00 €
Kommandowagen	KdoW	75,00 €
Notarztwagen	NAW	150,00 €
Rettungswagen	RTW	125,00 €
Krankentransportwagen-Notfall	N-KTW	125,00 €
Krankentransportwagen ab 6 Std.	KTW	100,00 €
Krankentransportwagen bis 6 Std.	KTW	75,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	60,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	100,00 €
Notarztzubringer	PKW klein	60,00 €
Bereitschaftsfahrzeug	BSF	100,00 €
Materialpauschale	MatPausch	150,00 €
zusätzliche Fahrtrage*	Fahrtrage	10,00 €
Aufbau und Betrieb – Unfallhilfsstelle groß	UHS groß	100,00 €
Aufbau und Betrieb – Unfallhilfsstelle klein	UHS klein	50,00 €

\*zusätzlich zu Fahrtragen, die zur Standardausstattung eines RTW / KTW / NAW gehören

### 4. Aufwandspauschale für erhöhten Organisationsaufwand bei der Vor- oder Nachbereitung von Diensten; Verpflegungspauschale; Mahngebühren

- Für erhöhten Organisationsaufwand bei der Vorbereitung wird der Stundensatz der Einsatzabschnittsleitung für die tatsächlich aufgewendete Zeit in Ansatz gebracht.
- Für erhöhten Organisationsaufwand bei der Nachbereitung von Diensten werden folgende Aufwandspauschalen berechnet:

Bezeichnung	Euro
bis 2 Stunden Aufwand	Enthalten
2 bis 4 Stunden Aufwand	100,00 €
mehr als 4 Stunden Aufwand	200,00 €

- Die Verpflegungspauschale beträgt 12,00 € je eingesetzte Person und Tag, sollte dies nicht vom Veranstalter gestellt werden.
- Für Mahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.